



Merkblatt

Voraussetzungen für die Gewährung und Berechnung des Zweiverdienerabzuges

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Kantonale Steuern

Der Zweiverdienerabzug wird gemäss § 33 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) bei verheirateten, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Personen vom Erwerbseinkommen gewährt, das ein Ehepartner unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern erzielt. Der Abzug beträgt CHF 2'100 (Stand 2016). Er gilt analog auch für Personen in eingetragener Partnerschaft (§ 9a StG).

1.2 Direkte Bundessteuer

Im Bund wird der Zweiverdienerabzug in Art. 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) geregelt. Er beträgt 50% des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden Ehegatten, jedoch mindestens CHF 8'100 und höchstens CHF 13'400 (Stand 2016). Der Mindestabzug führt dazu, dass auch Ehepaare mit kleineren Zweierwerbseinkommen im Vergleich zum bisherigen Recht trotz Neugestaltung des Zweiverdienerabzugs als Prozentabzug nicht schlechter gestellt werden. Der Abzug ist an dieselben Voraussetzungen wie im kantonalen Recht geknüpft: Die Ehegatten müssen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und beide ein Erwerbseinkommen erzielen. Der Zweiverdienerabzug gilt analog auch für Personen in eingetragener Partnerschaft (Art. 9 Abs. 1^{bis} DBG).

2. Erhebliche Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten

Der Anspruch auf den Zweiverdienerabzug ist kantonal und auf Bundesebene auch bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten gegeben. Als erheblich gilt die Mitarbeit, wenn sie regelmässig und in beträchtlichem Mass erfolgt und einer Drittperson hierfür ein Lohn mindestens in der Höhe des gesetzlichen Zweiverdienerabzugs bezahlt werden müsste. Dies gilt für die Mitarbeit im Rahmen einer hauptberuflichen und einer nebenberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit des Ehegatten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Rahmen einer unselbstständigen (haupt- oder nebenberuflichen) Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten (z.B. Hauswarttätigkeit) kann ein Abzug nur gewährt werden, wenn eine erhebliche Mitarbeit bei der unselbstständigen Tätigkeit des Ehegatten vertraglich festgehalten ist (im Arbeitsvertrag zwischen dem angestellten Ehegatten und dem Arbeitgeber).

Beim Bund wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten bei der Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten im Sinne einer möglichst einfachen Handhabung des Abzugs jedem Ehegatten grundsätzlich die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zu seinem allfälligen übrigen

Erwerbseinkommen hinzugerechnet. Von dieser hälftigen Zurechnung kann abgewichen werden, wenn die Ehegatten glaubhaft machen, dass der Anteil des mitarbeitenden Ehegatten höher zu bewerten ist. Dies trifft z.B. zu, wenn der Ehegatte, der zur Hauptsache das Erwerbseinkommen erzielt, daneben noch über weiteres Erwerbseinkommen verfügt. Wenn für die Mitarbeit des Ehegatten ein Lohn im Geschäft oder Betrieb des andern Ehegatten verbucht wird, kann kein zusätzlicher Abzug geltend gemacht werden. Üben die beiden Ehegatten gemeinsam eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus, gelten die gleichen Grundsätze wie bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten bei der Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten.

3. Massgebendes Erwerbseinkommen

Ausgangspunkt für die Berechnung des Zweiverdienerabzuges ist - insbesondere beim Bund - das jeweilige Erwerbseinkommen der Ehegatten. Die zulässigen Abzüge sind bei den Kantonssteuern in § 33 Abs. 2 StG und bei der direkten Bundessteuer in Art. 33 Abs. 2 DBG enthalten.

Als Erwerbseinkommen gilt die Gesamtheit des Einkommens aus selbstständiger und unselbstständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach § 27 - 31 StG bzw. Art. 26 - 31 DBG (Berufsauslagen, geschäftsmässig begründete Kosten, Abschreibungen, Rückstellungen und Verluste) und der allgemeinen Abzüge nach § 33 Abs. 1 Bst. d - f StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. d - f DBG (Beiträge an AHV/IV, Säulen 2 und 3a, EO, ALV und Prämien für die NBUV). Beim Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit entspricht das Erwerbseinkommen somit dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Abzug der Beiträge an die Säulen 2 und 3a sowie nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen. Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militär- bzw. Zivildienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfallversicherungen).

Eine zeitlich begrenzte oder teilzeitliche Erwerbstätigkeit führt zu keiner Kürzung des Abzuges. Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat oder das Einkommen nach Abzug des Verlustvortrages null beträgt.

4. Interkantonaies und internationales Verhältnis

Aufgrund des engen Bezugs des Zweiverdienerabzuges zum Erwerbseinkommen scheiden einzelne Kantone diesen Abzug wie Gewinnungskosten aus. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte der Zweiverdienerabzug gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. k des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) jedoch nicht mit Blick auf den Umfang der Erwerbseinkünfte festgesetzt werden. Es sollen damit vielmehr die Haushaltmehrkosten, die bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten anfallen, berücksichtigt werden. Der Zweiverdienerabzug bezieht sich demnach auf die insgesamt verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ehegatten und damit auf ihr gesamtes Einkommen. Entsprechend der Gesetzessystematik (Einordnung unter den allgemeinen Abzügen) ist er deshalb proportional nach Massgabe der Nettoeinkommensanteile zu verlegen (P. Betschart, in: M. Zweifel/M. Beusch/P. Mäusli-Allenspach [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Interkantonaies Steuerrecht, Basel 2011 [Basler Kommentar zum IKStR], N 46 zu § 24 IKStR).

5. Berechnung

5.1 Kantonale Steuern

Der Abzug von CHF 2'100 steht den Ehegatten wie folgt zu:

- Bei unabhängig voneinander (selbstständig oder unselbstständig) erwerbstätigen Ehegatten erfolgt der Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen. Ist dieses Einkommen nach Abzug der Berufsauslagen, Einkäufe in die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a tiefer als der gesetzliche Abzug, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.
- Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten wird der Abzug höchstens im Ausmass des gemeinsamen Nettoerwerbseinkommens (nach Abzügen) gewährt.

5.2 Direkte Bundessteuer

Beim Bund werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50%, jedoch mindestens CHF 8'100 und höchstens CHF 13'400 abgezogen. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung kann vom Ehepaar nachgewiesen werden.

Im Anhang sind vier ausführliche Muster-Beispiele für die Berechnung des Abzugs enthalten.

6. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab der Steuerperiode 2016.

Für die Berechnung des Zweiverdienerabzuges steht eine Excel-Tabelle zur Verfügung:
https://www.sz.ch/public/upload/assets/27761/berechnung_zweiverdienerabzug_ab_2016.xlsx

7. Publikation

Dieses Merkblatt wird zusammen mit dem Anhang im Internet publiziert.

Schwyz, 21. März 2017

Anhang

Berechnung des Zweiverdienerabzuges bei der direkten Bundessteuer Muster-Beispiele (Berechnungsgrundlage: Mindest-/Maximalabzug 2016)

Zweiverdienerabzug ohne Mitarbeit im Geschäft

Unselbstständige Erwerbstätigkeit
Haupterwerb / Nebenerwerb
./. Berufsauslagen direkte Bundessteuer
./. 2. Säule und Säule 3a *)
Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Taggelder
Einkommen aus unselbst. Erwerbstätigkeit

Selbstständige Erwerbstätigkeit
Reineinkommen aus selbst. Erwerbstätigkeit
./. 2. Säule und Säule 3a *)
./. verrechenbare Verluste aus Vorperioden
Einkommen aus selbst. Erwerbstätigkeit

Total Erwerbseinkommen

Das niedrigere Erwerbseinkommen ist massgebend

50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen

Zulässiger Abzug: min. CHF 8'100, max. CHF 13'400
Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als CHF 8'100, so kann nur jener Betrag abgezogen werden.

		Beispiel 1		Beispiel 2	
		Ehemann	Ehefrau	Ehemann	Ehefrau
		CHF	CHF	CHF	CHF
		80'000	20'000		8'000
		-10'000	-2'600		-1'900
		-6'500	-6'500		-1'600
A		63'500	10'900	0	4'500
				190'000	
				-32'000	
B		0	0	158'000	0
A+B		63'500	10'900	158'000	4'500
			10'900		4'500
			5'450		2'250
			8'100		4'500

Zweiverdienerabzug bei erheblicher Mitarbeit im Geschäft

Unselbstständige Erwerbstätigkeit
Haupterwerb / Nebenerwerb
./. Berufsauslagen direkte Bundessteuer
./. 2. Säule und Säule 3a *)
Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Taggelder
Einkommen aus unselbst. Erwerbstätigkeit

Selbstständige Erwerbstätigkeit
Reineinkommen aus selbst. Erwerbstätigkeit
./. 2. Säule und Säule 3a *)
./. verrechenbare Verluste aus Vorperioden
Einkommen aus selbst. Erwerbstätigkeit

*Infolge wesentlicher Mitarbeit im Geschäft des Ehegatten:
Zuweisung von je 1/2-Anteil vom Erwerbseinkommen aus dieser selbst. Erwerbstätigkeit*

Total Erwerbseinkommen

Das niedrigere Erwerbseinkommen ist massgebend

50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen

Zulässiger Abzug: min. CHF 8'100, max. CHF 13'400
Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als CHF 8'100, so kann nur jener Betrag abgezogen werden.

		Beispiel 3		Beispiel 4	
		Ehemann	Ehefrau	Ehemann	Ehefrau
		CHF	CHF	CHF	CHF
			8'000	30'000	4'000
			-1'900	-2'400	-800
			-1'600	-3'000	-800
A		0	4'500	24'600	2'400
		80'000		10'000	
		-15'000		-1'000	
B		65'000	0	9'000	0
	1/2 von B = C	-32'500	32'500	-4'500	4500
A+B+C		32'500	37'000	29'100	6'900
		32'500			6'900
		16'250			3'450
		13'400			6'900

*) Zusätzlich zu beachten beim Zweiverdienerabzug infolge erheblicher Mitarbeit im Geschäft: Bei gleichzeitiger unselbst. und selbst. Erwerbstätigkeit sind die Abzüge für die 2. Säule und die Säule 3a vor der Zuweisung des hälftigen selbst. Erwerbseinkommens anteilmässig auf die Erwerbsarten aufzuteilen (siehe Beispiel 4).